

# Honorarordnung

Ein Begriff mit geschichtlichem Wert?

Eine Herausforderung nach der  
Obsoleterklärung der Verordnungen betreffend  
der unverbindlichen Honorarleitlinien

Dipl.-Ing. Josef Robl, Zivilingenieur für Bauwesen

18.10.2007, Wien



**ROBL INGENIEURCONSULTING**  
Ziviltechniker GmbH

# Vortragsübersicht

- Einleitung / Begriff
- Geschichtlicher Abriss
- Regelungsnotwendigkeit
- Regelungsfähigkeit
- Mögliche Modelle
- Gewählte Vorgangsweise für den Brückenbau



# Einleitung

- Begriff

## HONORARORDNUNG

- Symbiose Honorar - Verordnung

Zusammenfassung von Leistungsdarlegung und Vergütungsmodell

Ein klassisches Kennzeichen der freien Berufe

Zweck und Charakter



# Geschichte

- Beginn Mitte 18.Jh

Geschichtlich kaum erfasst - Gebrauchstexte

— Abspaltung aus der Bauproduktion

Vereinbarungen für freie Berufe

Verhandlungsergebnis zwischen den Interessensvertreter und der Staatlichen Institution, dem obersten Bauherrn





Österreichische Ingenieurkammern

Provisorische

# Gebührenordnung

für das

## Bauwesen

Gültig ab 1. März 1928

Genehmigt vom Bundesministerium für Handel und  
Verkehr mit Erlaß vom 21. September 1928

Zl. 80.684/1/1928.

Wieder in Kraft gesetzt vom Bundesministerium für  
Handel und Wiederaufbau mit Erlaß vom 15. Juli 1946

Zl. 32.443/1/1/1946 mit den in diesem und in dem  
Erlaß vom 26. Juli 1946, Zl. 33.641/1/1/1946 ange-  
führten Änderungen.

GO 1928 – 1946 wieder in Kraft gesetzt



**ROBL INGENIEURCONSULTING**

Ziviltechniker GmbH

# Geschichte

Mitte der 70 Jahren

HOAI – Erstfassung in Deutschland  
betriebswirtschaftliche Absicherung

Periodisch adaptierte Verhandlungsergebnisse  
letztendlich Kompromisse

Dynamische Entwicklung und Veränderung der Rahmenbedingungen

Professionelle Computeranwendung  
Aufhebung der Verbindlichkeit der HO  
Veränderungen auftraggeber- sowie baufirmenseits  
Primat des Freien Dienstleistungsverkehr und  
uneingeschränkten Wettbewerbes





# Geschichte

- Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt betreiben die Aufhebung der Gebührenordnung für die Baumeister

der gesamte Instanzenzug wird bestritten – Aufhebung

Frühjahr 2006 – Schreiben an die Bundeskammer

- Kartellrechtsgesetz 2006

Interessensvertretungen wird es untersagt auch unverbindliche Honorarempfehlungen zu publizieren

- 31.12.2006 Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erklärt.....



# Regelungsnotwendigkeit

# Regelungsfähigkeit

Das Aufstellen von Regeln der Beteiligten

Kriterien:

- anpassungsfähig
- funktional verständlich
- ablaufphasenbezogenen

Leistungsbilder und Vergütungen jeweils auf  
den Bedarf angepasst z.B HOB-B 1992





# Mögliche Modelle

- Ableitung des Aufwands aus objektspezifischen Kennwerten
- Abschätzen des Personal- und Büroaufwands nach Kategorienwerten
- Referenzkosten
- Bauwerks- oder Herstellungskosten



# Gewählte Vorgangsweise

- Ziel- und Aufgabenbeschreibung für den  
Brückenbau  
bestehende Leistungsbilder werden zeitgemäß evaluiert
- Entwurfs- und Aufwandswerte  
externe Bearbeitung
- Personaleinsatzkosten  
kategorisierte Stundensätze



# Neues Modell

- Modul 1  
Auftraggeber + Ziviltechniker => Leistungsbilder
- Modul 2  
FSV – Österreichische Forschungsgesellschaft  
Straße – Schiene - Verkehr  
=> Entwurfs- und Aufwandswerte
- Modul 3  
Bundeskammer => ZT Kalkulationsprogramm für die  
relevanten, bürospezifischen Stundensätze





Wendepunkt

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit**



**ROBL INGENIEURCONSULTING**  
Ziviltechniker GmbH





Die 3-Tagesregatta wird erfolgreich gesegelt



**ROBL INGENIEURCONSULTING**  
Ziviltechniker GmbH